Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)

Grundlage für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bilden §23 Abs. 1 und 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Nach Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen **verboten**.

Eine Ausnahme hiervon ist nicht möglich!

Pyrotechnische Gegenstände der **Kategorie 2 (Aufdruck: BAM-PII-..., Klasse II, BAM-F2-..., Kategorie 2 (F2))** dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 1. SprengV oder einer Ausnahmebewilligung nach § 24 Absatz 1 1.SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§23 Abs.2 1. SprengV).

Nach §24 Absatz 1 1.SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall von den Verboten des § 20 Absatz 1, des § 22 Absatz 1 und des § 23 Absatz 1 und 2 aus begründetem Anlaß Ausnahmen zulassen.

Unter „begründeter Anlass“ fallen **keine** runden Geburtstage, Geburten, Taufen, bestandene Schulabschlussprüfungen und ähnliche Ereignisse, da die Folge eine vom Gesetzgeber sicher nicht gewollte Häufung von Feuerwerken über das ganze Jahr wäre.

Bei zahlreichen privaten Veranstaltungen im Gemeindegebiet gingen bei der Stadt Grimma Anfragen wegen der Durchführung eines Feuerwerks ein, z.B. anlässlich von Geburtstagen, Hochzeiten, Jubiläen und dergleichen.

All diese Feuerwerke bei privaten Veranstaltungen zu genehmigen, würde zu unzumutbaren Lärmbelästigungen für die Anwohner und zu nicht hinnehmbaren Umweltbelastungen führen. Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass solch starke Belastungen eingetreten sind.

Die Stadt Grimma kann auch trotz begründeten Anlasses die Ausnahmebewilligung versagen, wenn bei Abwägung der Interessen gemäß § 24 Abs. 1 1.SprengV den Interessen der Allgemeinheit, die vor vermeidbaren Lärmbelästigungen und Umweltbelastungen zu schützen ist, Vorrang eingeräumt werden muss vor dem Interesse der Antragsteller, mit Feuerwerken einen besonderen Höhepunkt zu setzen.

Besondere Anlässe, welche genehmigungsfähig sind, wären:

-Stadtfeste
-Veranstaltungen mit Öffentlichkeitscharakter
-100. Geburtstag

Pyrotechnische Gegenstände der **Kategorie 1 sind erlaubnisfrei** und können ganzjährig verwendet werden. Diese sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Kunze
Brandschutz
Sachgebietsleiter

Anlage 1

Feuerwerk der Kategorie 1

	max. NEM bzw. Gesamtsatzmenge	**sonstige Bestimmungen**
Bengalfeuer	20 g	
Bengalhölzer	3 g	
Bengalfackeln	7,5 g	
Knallerbsen	2,5 mg Silberfulminat	
Knallziehbänder, Knallbonbons	16 mg Knallsatz oder 1,6 mg Silberfulminat	Knallsatz auf Basis von Kaliumchlorat und rotem Phosphor
Knatterartikel	3 g	
Partyknaller	16 mg	pyrotechnischer Satz auf Basis von Kaliumchlorat und rotem Phosphor
Blitztablette	2 g	
Bodenfeuerwirbel	5 g	
Fontänen	7,5 g	für die Verwendung in geschlossenen Innenräumen muss der pyrotechn. Satz auf Nitrocellulose (Massenanteil Stickstoff nicht mehr als 12.6 %) basieren und darf keine zusätzlichen Oxidationsstoffe enthalten
Scherzzündhölzer	50 mg; falls Knallsatzladung: max. 2.5 mg Silberfulminat	dürfen nur eine Knallsatzladung enthalten
Schlangen	3 g	
Tischfeuerwerk	2,0 g Nitrocellulose mit einem Massenanteil von nicht mehr als 12.6%	
Wunderkerzen	7,5 g	